

Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Teil I — Landesregierung —

Ausgabe A

7. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 29. Juli 1953

Nummer 45

Datum	Inhalt	Seite
18. 7. 53	Verordnung über die Bestimmung der zuständigen Stelle zur Ernennung der Wahlvorsteher und ihrer Stellvertreter für die Wahl zum zweiten Bundestag	303
28. 7. 53	Verordnung zu § 16 und § 13 Abs. 3 des Bundesvertriebenengesetzes über die Erteilung von Ausweisen	303
16. 7. 53	Mitteilungen des Ministers für Wirtschaft und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen. Betrifft: Enteignungsanordnungen	303
17. 7. 53		303

**Verordnung
über die Bestimmung der zuständigen Stelle zur
Ernennung der Wahlvorsteher und ihrer Stellvertreter für die Wahl zum zweiten Bundestag.**

Vom 18. Juli 1953.

§ 1

Auf Grund des § 22 Satz 1 des Wahlgesetzes zum zweiten Bundestag und zur Bundesversammlung vom 8. Juli 1953 (BGBl. I S. 470) bestimmt die Landesregierung die Kreiswahlleiter als zuständige Stellen zur Ernennung der Wahlvorsteher und ihrer Stellvertreter.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 18. Juli 1953.

Die Landesregierung
des Landes Nordrhein-Westfalen.

Der Ministerpräsident:

Arnold.

Der Innenminister:

Dr. Meyers.

— GV. NW.I 1953 S. 303.

zonenflüchtlinge (§ 3 BVFG) nach dem 31. Dezember 1952 ihren zuständigen Aufenthalt im Geltungsbereich des Grundgesetzes oder in Berlin (West) genommen haben, werden von den Verwaltungen der kreisfreien Städte und Landkreise (Flüchtlingsämter) ausgestellt.

(3) Für die Einziehung oder Ungültigkeitserklärung (§ 18 BVFG) von Ausweisen gilt die Zuständigkeitsregelung der Abs. (1) und (2) entsprechend.

(4) Für die Eintragung eines Vermerks über die Beendigung der Inanspruchnahme von Rechten und Vergünstigungen (§§ 13 und 19 BVFG) sind die Verwaltungen der kreisfreien Städte und Landkreise (Flüchtlingsämter) zuständig.

(5) Orlich zuständig sind die Flüchtlingsämter, in deren Bereich der Antragsteller seinen ständigen Aufenthalt hat.

§ 2

Die Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 28. Juli 1953.

Der Sozialminister des Landes Nordrhein-Westfalen:

Dr. Weber.

— GV. NW.I 1953 S. 303.

Verordnung zu § 16 und § 13 Abs. 3 des Bundesvertriebenengesetzes über die Erteilung von Ausweisen.

Vom 28. Juli 1953.

Auf Grund von § 16 und § 13 Abs. 3 des Bundesvertriebenengesetzes vom 19. Mai 1953 (BGBl. I S. 201) in Verbindung mit der Verordnung der Landesregierung zu § 21 BVFG vom 16. Juni 1953 (GV. NW. 1953 S. 297) wird folgendes verordnet:

§ 1

(1) Die nach § 15 Abs. 2 Ziff. 1 und 2 des Bundesvertriebenengesetzes für Heimatvertriebene und Vertriebene bestimmten Ausweise werden unbeschadet der in Abs. 2 getroffenen Regelung von den Verwaltungen der kreisfreien Städte, der Ämter und amtsfreien Gemeinden (Flüchtlingsämter) ausgestellt.

(2) Die nach § 15 Abs. 2 Ziff. 3 des Bundesvertriebenengesetzes für Sowjetzonenflüchtlinge bestimmten Ausweise sowie die Ausweise für Vertriebene, die als Sowjet-

Mitteilungen des Ministers für Wirtschaft und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen.

Düsseldorf, den 16. Juli 1953.

Betrifft: Enteignungsverordnung.

Gemäß § 5 des Preuß. Gesetzes betr. die Bekanntmachung landesherrlicher Erlasse durch die Amtsblätter vom 10. April 1872 (Gesetzsammel. S. 357) wird hierdurch angezeigt, daß im Amtsblatt der Bezirksregierung Arnsberg 1953 S. 343 die Anordnung über die Verleihung des Enteignungsrechts zu Gunsten der Westfälischen Ferngas Aktiengesellschaft in Dortmund für den

Bau und Betrieb einer Ferngasleitung von Städtische Rahmede nach Mühlen-Rahmede in den Gemarkungen Altena und Lüdenscheid-Land

bekanntgemacht ist.

— GV. NW.I 1953 S. 303.

Düsseldorf, den 17. Juli 1953.

Betrifft: Enteignungsverordnung.

Gemäß § 5 des Preuß. Gesetzes betr. die Bekanntmachung landesherrlicher Erlasse durch die Amtsblätter vom 10. April 1872 (Gesetzsammel. S. 357) wird hierdurch angezeigt, daß im Amtsblatt der Bezirksregierung Arnsberg 1953 S. 359 die Anordnung über die Verleihung des

Enteignungsrechts zugunsten der Westfälischen Ferngas Aktiengesellschaft in Dortmund für den

Bau und Betrieb einer Ferngasleitung als Abzweig von der bestehenden Ferngasleitung in Kreuztal zu der Firma Schaub-Stahlwerke, Kreuztal, in der Gemarkung Kreuztal,
bekanntgemacht ist.

— GV. NW. I 1953 S. 304.

Einzelpreis dieser Nummer 0,30 DM.

Einzellieferungen nur durch den Verlag gegen Voreinsendung des Betrages zuzgl. Versandkosten (pro Einzelheft 0,10 DM) auf das Postscheckkonto Köln 8516 August Bagel Verlag GmbH., Düsseldorf.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstr. 6—11. Druck A. Bagel, Düsseldorf. Das Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen erscheint in zwei gesonderten Teilen: Teil I — Landesregierung — und Teil II — Andere Behörden —. Liefender Bezug nur durch die Post. Bezugspreise: Teil I — Ausgabe A (zweiseitiger Druck) 3,50 DM vierteljährlich, Ausgabe B (einseitiger Druck) 4,20 DM vierteljährlich. Teil II — Ausgabe C (zweiseitiger Druck) 1,50 DM vierteljährlich, Ausgabe D (einseitiger Druck) 1,80 DM vierteljährlich. Einzelvertrieb August Bagel Verlag GmbH., Düsseldorf.